

Markt Kösching
Marktplatz 1
85092 Kösching

Begründung

der Satzung des Marktes Kösching zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135 a – 135 c BauGB
(Kostenerstattungssatzung – KostenErstS)

Anlass:

Durch die Ausweisung von Baugebieten wird entsprechend §1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Hierfür stellt in der Regel der Markt Kösching Ausgleichsflächen zur Verfügung. Die Abrechnung der Ausgleichsflächen für die Baugrundstücke ist nicht erschließungsbeitragsfähig.

Ziel:

Mit der Kostenerstattungssatzung werden die Grundsätze für die Ausgestaltung von Maßnahmen zum Ausgleich entsprechend dem Bebauungsplan und der Kostenerstattung geregelt.

Auswirkungen:

Durch diese Satzung können die Kosten für die Ausgleichsflächen auf die Bauplatzflächen umgelegt werden.

Kösching, 05.05.2022


Dieter Betz
2. Bürgermeister

